



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

30. Jahrgang

Potsdam, den 30. April 2019

Nummer 11

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Vom 30. April 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung nach den §§ 8 bis 10 des Raumordnungsgesetzes“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2c Planungssicherung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Fortgeltung der Beschlüsse“.
 - d) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21 Befristung“.
 - e) Die Angaben zu Abschnitt 3 werden gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „festsetzen“ durch das Wort „festlegen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Regionalpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Spätestens nach zehn Jahren sind sie zu überprüfen und soweit erforderlich, der weiteren Entwicklung anzupassen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nummer 1 wird nach dem Wort „Ämter“ ein Komma und die Wörter „die Verbandsgemeinden“ eingefügt.
- cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
- „Dabei ist unter Angabe einer angemessenen Frist von bis zu drei Monaten darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung auch zum Umweltbericht abgegeben werden können.“
- dd) In Satz 8 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „zuständigen Ministerien“ durch die Wörter „berührten obersten Landesbehörden“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ziele der Raumordnung“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Landesplanungsbehörde macht die Genehmigung der Satzung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt; mit der Bekanntmachung wird der Regionalplan wirksam.“
- e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung von Regionalplänen gelten auch für ihre Fortschreibung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung.“
- f) In Absatz 7 wird das Wort „zuständigen“ durch die Wörter „fachlich berührten“ ersetzt, das Wort „und“ hinter dem Wort „Änderung“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ergänzung“ die Wörter „und Aufhebung“ eingefügt.
3. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

**Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung
nach den §§ 8 bis 10 des Raumordnungsgesetzes“.**

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ab dem Tag der Bekanntmachung seiner Genehmigung ist der Regionalplan zusammen mit den in § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes genannten Unterlagen bei der Regionalen Planungsstelle und bei den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bereitzuhalten und auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft zu veröffentlichen; darauf ist mit

Angabe der Orte, an denen Einsicht genommen werden kann, in der Bekanntmachung der Genehmigung hinzuweisen.“

4. § 2b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
5. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Planungssicherung

- (1) Hat sich ein Regionalplan mit Festlegungen von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung durch rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als unwirksam erwiesen, hat die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft unverzüglich ein Verfahren zur Neuaufstellung, Änderung oder Fortschreibung eines Regionalplans einzuleiten, in dem auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Die Einleitung des Planungsverfahrens ist zusammen mit den Planungsabsichten und den voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Region ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für zwei Jahre vorläufig unzulässig; hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Endes der Frist hinzuweisen. Vor Ablauf der Frist endet die vorläufige Unzulässigkeit nach Satz 3 mit dem Tag des Inkrafttretens des neuen Regionalplans oder von abtrennbaren, die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung betreffenden Teilen des Regionalplans.
 - (2) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete der Region oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 Satz 3 zulassen, wenn und soweit die Zulassung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach dem jeweiligen Stand der Regionalplanung nicht befürchten lässt, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.
 - (3) Abweichend von § 12 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die Landesplanungsbehörde gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit in räumlich abgegrenzten Gebieten oder in der gesamten Region allgemein befristet untersagen. Die Untersagung ist zulässig, wenn sich ein Regionalplan in Aufstellung befindet, in dem die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung vorgesehen ist und wenn zu befürchten ist, dass Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung außerhalb der dafür vorgesehenen Gebiete die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Landesplanungsbehörde kann die Untersagung um ein weiteres Jahr verlängern.
 - (4) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete der Region oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen Befreiungen von der Untersagung nach Absatz 3 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen nicht befürchten lassen, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.
 - (5) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung, die vor dem Wirksamwerden einer Untersagung nach Absatz 3 wirksam waren oder genehmigt worden sind oder über deren Zulässigkeit auf der Grundlage der Festsetzungen eines wirksamen Bebauungsplans zu entscheiden ist, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für den Eintritt der Unzulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung nach Absatz 1.“
6. In § 3 Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chósebuz“ ersetzt.

7. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „zuständigen Landesministerien“ durch die Wörter „berührten obersten Landesbehörden“ ersetzt und hinter dem Wort „erklären“ werden die Wörter „und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen“ eingefügt.
- b) Satz 5 wird aufgehoben.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalversammlung besteht aus Regionalräten und Regionalrätinnen und weiteren Vertretungspersonen nach Absatz 6. Regionalräte und Regionalrätinnen sind

1. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften,
2. die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählten Vertretungspersonen und
3. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Gebiet der Region.

Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Satz 2 Nummer 1 und 3 werden durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Amt vertreten. Die Anzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen soll insgesamt 60 nicht überschreiten. Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. In der Region Lausitz-Spreewald kann der Braunkohlenausschuss einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Regionalversammlung entsenden.“

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsstelle. Ihre erste Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, findet innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 statt. Die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu wählenden Vertretungspersonen ist in der Hauptsatzung nach § 8 festzulegen; für die erste Wahlperiode treffen die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder diese Entscheidung einvernehmlich. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(3) Gemeindeverbände nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind Ämter und Verbandsgemeinden. Die für ihre Mitwirkung in der Regionalversammlung maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Tag der Kommunalwahl veröffentlicht hat. Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wirken in der Regionalversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode mit. Das gilt auch, wenn die Mindestgrenze von 5 000 Einwohnern und Einwohnerinnen während der laufenden kommunalen Wahlperiode unterschritten wird.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Regionalräte und Regionalrätinnen sowie der Vertreter des Braunkohlenausschusses haben je eine Stimme. Die Stimmen der Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dürfen insgesamt die Hälfte der Stimmenzahl der Regionalversammlung nicht erreichen. Sind deshalb von Satz 1 abweichende Stimmzahlen der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erforderlich, sind diese jeweils im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen ihrer Gebietskörperschaften zu ermitteln und in der Hauptsatzung nach § 8 festzulegen; für die erste Wahlperiode treffen die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglie-

der diese Entscheidungen einvernehmlich. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde. Die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung ist gegeben, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. Für die Beschlussunfähigkeit gilt § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.“

- d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „beruft“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Regionalversammlung“ das Wort „berufen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wirken bei der Pflichtaufgabe nach § 4 Absatz 2 Satz 1 beratend mit.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Regionalvorstand und Vorsitz

Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung übernimmt zugleich den Vorsitz des Regionalvorstandes und vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. Aus der Mitte der Regionalversammlung sind weitere Mitglieder des Regionalvorstandes sowie für jedes Mitglied mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung nach § 8.“

10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Fortgeltung der Beschlüsse

Vor dem Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 beschlossene Satzungen können der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung und Bekanntmachung vorgelegt werden, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch die Regionalversammlungen bedarf.“

11. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „dargestellen“ durch die Wörter „dargestellt werden“ ersetzt.
12. In § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chóśebuz“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Gemeinden“ durch ein Komma und die Wörter „die Verbandsgemeindebürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden und“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ und die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz“ ersetzt.
15. In § 19 Satz 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
16. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Befristung

§ 2c Absatz 1, 2 und Absatz 5 Satz 2 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

17. Abschnitt 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. April 2019

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark